



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0031-09-10

= RSS-E 19/09

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, KR Mag. Kurt Stättner, Mag. Dr. Roland Weinrauch und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 29. September 2009 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung die Durchführung der vom Switchaufträge des Antragstellers per 24.9.2008 zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung 4 fondsgebundene Lebensversicherungen (Polizzennummern [REDACTED]) abgeschlossen.

Nach den Angaben des Antragstellers hat der Makler [REDACTED] nach einer Besprechung mit ihm in seinem Auftrag am 24.9.2008 per Fax Umschichtungsaufträge zu den oben angeführten Lebensversicherungsverträgen an die antragsgegnerische Versicherung gesendet sowie am Folgetag die Originale per Post geschickt.

Aus dem vorliegenden Schriftverkehr ergibt sich, dass die Aufträge erst am 3.11.2008 bzw. 18.12.2008 nach mehreren Urgenzen durchgeführt wurden, da die oben genannten Aufträge verlorengegangen sein dürften.

Der Antragsteller schätzt den Verlust durch die verspätet durchgeführten Switches auf ca. € 35.000 und beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, die Switchaufträge per 24.9.2008 durchzuführen.

Die antragsgegnerische Versicherung, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, erklärte, nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen zu wollen.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann, es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 29. September 2009